Bundesgericht	*4A_491/2014*	*d*	*30.03.2015*	*nicht publ.*

Depressiver Geschäftsführer

Leitsatz

In der Krankentaggeldversicherung gilt der Einschluss einer vor Vertragsabschluss ausgebrochenen Krankheit nur dann als verbotene Rückwärtsversicherung (Art. 9 VVG), wenn diese vor Vertragsabschluss zu einer Arbeitsunfähigkeit führt.

Sachverhalt

Der Kläger arbeitete seit 16 Jahren als Geschäftsführer der Versicherungsnehmerin. Drei Wochen nach Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung meldete sich der Geschäftsführer beim Versicherer krank.

Der die Arbeitsunfähigkeit bestätigende Arzt hielt fest, dass der Geschäftsführer seit rund 10 Jahren an einer rezidivierenden depressiven Störung litt. Ein von Letzterem befragter Psychiater hielt fest, dass sowohl innere Faktoren als auch äussere Lebensbelastungen zu einer Depression führen können. Es sei nicht zwingend, dass zwischen einzelnen Episoden ein Zusammenhang bestehe.

Der Versicherer wollte aufgrund dieser Ausgangslage keine Leistungen erbringen, der Versicherte klagte beim kantonalen Sozialversicherungsgericht, das die Klage guthiess. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen ab.

Erwägungen

Als erstes war die Frage zu prüfen, ob das versicherte Ereignis bereits vor Vertragsabschluss eingetreten war. In diesem Fall läge eine verbotene Rückwärtsversicherung vor. Das Bundesgericht verweist einerseits auf den Polyarthritis-Entscheid (BGE 127 III 21), wonach ein nach Vertragsabschluss eintretender Rückfall nach beschwerdefreien Intervallen dann eine Rückwärtsversicherung darstellt, wenn die erste Erkrankung vor Vertragsabschluss eintritt. Dies gilt nach der Praxis des Bundesgerichtes aber dann nicht, wenn die Krankheit vor Vertragsabschluss nie zu einer krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit geführt habe.

Die Vorinstanz ging davon aus, dass eine Rückwärtsversicherung auch dann vorliege, wenn die versicherte Person wegen derselben Symptome bereits vor Vertragsabschluss einmal arbeitsunfähig war und es sich beim entsprechenden Krankheitsbild um eine vorbestehende und rückfallsgefährdete Erkrankung handle. Sie entschied, dass nicht bewiesen sei, ob diese Voraussetzungen (Wiederaufleben einer vorbestehenden depressiven Grunderkrankung) vorliegend erfüllt sind. Deshalb verneinte sie das Vorliegen einer Rückwärtsversicherung. Diese Beweiswürdigung konnte der Versicherer vor Bundesgericht nicht erschüttern.

Anmerkungen

Der Fall zeigt einmal mehr die Probleme, welche die Praxis mit der unglücklichen Regelung der Rückwärtsversicherung im Gesetz hat. Die Krankentaggeldversicherung stellt eine Stufengefahr dar, bei welcher die Erkrankung das Primär- und die Arbeitsunfähigkeit das Folgeereignis darstellt. Ob die Krankheit bereits vor Vertragsabschluss zu einer Arbeitsunfähigkeit führte, wäre eigentlich bedeutungslos. Das Risiko hat sich verwirklicht. Wird nach dem Krankheitsausbruch ein Taggeldvertrag abgeschlossen, so liegt in Bezug auf diese Krankheit eine Rückwärtsversicherung vor (so der bereits erwähnte und viel

© Stephan Fuhrer

kritisierte Polyarthritis-Entscheid des Bundesgerichts). Im Entscheid 4A_580/2011 vom 02.04.2012 meinte das Bundesgericht, dass es unerheblich ist, ob die Parteien bei Vertragsabschluss Kenntnis davon haben, dass die Krankheit bereits ausgebrochen ist (E. 4.2.2). Von dieser Position ist es im vorliegenden Fall ein Stück weit abgewichen, denn wenn die Krankheit bereits vor Vertragsabschluss zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt haben muss (und nur dann liegt nach dem vorliegenden Entscheid eine Rückwärtsversicherung vor), dann hat der Versicherte notwendigerweise Kenntnis vom Ausbruch der Krankheit.

Im Ergebnis ist dem Bundesgericht selbstverständlich zuzustimmen, die Begründung stellt jedoch eine Krücke dar, die letztlich das Problem nicht zu lösen vermag. Die Vorinstanz hatte u.a. auch festgestellt, dass die Arbeitsunfähigkeit und nicht die Erkrankung das versicherte Ereignis darstelle, weshalb keine Rückwärtsversicherung vorliege (BGer E. 2). Leider wurde dieser Ansatz vom Bundesgericht nicht weiter thematisiert. Er zielt nämlich in die richtige Richtung. Allerdings wird dabei der zeitliche Geltungsbereich mit dem versicherten Ereignis verwechselt. Das versicherte Ereignis bleibt die Stufengefahr mit Erkrankung als Primär- und Arbeitsunfähigkeit als Sekundärereignis. Hingegen müsste es möglich sein, in den AVB den zeitlichen Geltungsbereich so zu definieren, dass während der Vertragsdauer eintretende Arbeitsunfähigkeiten versichert sind. Dies würde jedoch bedeuten, dass sich der Vertrag auch auf Arbeitsunfähigkeiten erstreckt, die auf bei Vertragsabschluss bereits eingetretene Krankheiten zurückzuführen sind (und damit auf lupenreine Fälle von Rückwärtsversicherungen). Als rechtliche Grundlage könnte Art. 10 VVG (Zulässigkeit der Rückwärtsversicherung, sofern kein unterschiedlicher Wissensstand ausgenützt wird) herangezogen werden. Die nach ihrem Wortlaut auf die Transport- und die internationale Feuerversicherung anwendbare Bestimmung könnte als allgemeines Prinzip verstanden werden, das immer dann gelten soll, wenn Missbräuche beim Einschluss von Rückwärtsdeckungen ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt des Erlasses des VVG sah der Gesetzgeber diese Voraussetzung bei der Transport- und der internationalen Feuerversicherung als erfüllt an. Bei der damals noch unbekannten Taggeldversicherung kann ebenfalls davon ausgegangen werden. Damit wäre auch das Problem gelöst, dass die meisten Gesamtarbeitsverträge den Abschluss kollektiver Krankentaggeldversicherungen vorschreiben, die zwingend auch Rückwärtsversicherungen beinhalten.